

# Satzung des

## Christlichen Vereins Junger Menschen Weiden e.V.

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Christlicher Verein Junger Menschen Weiden e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weiden i.d.Opf.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen.
- (4) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: CVJM Weiden e.V.
- (5) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Weltbund der CVJM an.
- (6) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (7) Gerichtsstand ist Weiden.

### §2 Grundlage und Zweck

- (1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

- (2) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ v.1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“ (Paris, 22. Aug. 1855)

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.“

Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

- (3) Der CVJM Weiden e.V. ist parteipolitisch neutral.
- (4) In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

### **§3 Aufgaben und Mittel**

- (1) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Sammlung von Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens,
  - Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern,
  - Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind,
  - Jugendpflege und Sozialarbeit.
  
- (2) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
  - Verkündigung des Wortes Gottes durch gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel,
  - Beratung und seelsorgerische Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen,
  - Missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel,
  - Durchführen von Seminaren, Schulungen, Kursen im Verein für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
  - Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung neuer Mitglieder sowie von Aufmerksamkeit in der Bevölkerung,
  - Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten
  
- (3) Die Zuwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.
  
- (4) Der Verein bemüht sich, seine Angehörigen in verschiedenen Alters- und Interessengruppen zu sammeln.

### **§4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung.
  
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  
- (4) Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wie dies in §12 (6) dieser Satzung geregelt ist.

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Grundlage und Ziel des Vereins bejaht (s. § 2) und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
  
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit, die Grundlage und Ziel des Vereins kennen, können ebenfalls Mitglieder werden. Ihre Aufnahme geschieht durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Minderjährige haben außerdem die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung.
- (5) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- (6) Das Ausscheiden aus dem Verein hat schriftlich durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und gilt zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch und ohne förmliches Ausschlussverfahren, wenn ein Mitglied unbegründet mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages für mehr als 14 Monate im Rückstand ist.
- (8) Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch den Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren entlassen werden.
- (9) Die Mitteilung über die Entlassung aus der Mitgliedschaft (Absatz 8) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Entlassung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (10) Bei Austritt oder Ausschluss während des laufenden Jahres werden gezahlte Jahresbeiträge auch nicht teilweise erstattet.
- (11) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenwartin/dem Kassenwart
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer
- (2) Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegt die rechtliche Vertretung des Vereins, §26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
  - a. sich vollinhaltlich zur „Pariser Basis“ bekennt (s. § 2)
  - und
  - b. mindestens 16 Jahre alt ist - die den Verein rechtlich vertretenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.

- (5) Der Vorstand trifft sich mindesten einmal pro Halbjahr zu Vorstandssitzungen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand die Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Mitgliederversammlung beruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder ein.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform entsprechend §126 b BGB bekanntzugeben.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart die Rechnungsbelege vor und lässt die Rechnungslegung genehmigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter und Aussprache darüber
  - Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwarts und Aussprache darüber
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge
  - Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Zielsetzungen für die Vereinsarbeit
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.
- (2) Für die Einberufung gilt §8Abs.2.

## **§10 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme.
- (3) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. (Bei Satzungsänderungen und Abstimmung zur Vereinsauflösung gelten die Bestimmungen unter §12)
- (5) Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden Mitglieder wünscht ausdrücklich eine geheime Abstimmung.
- (7) Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren, zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§11 Finanzen**

- (1) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
- (2) Sonderkassen sind grundsätzlich nicht gestattet.

## **§12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.
- (3) Die biblische Grundlage des Vereins (§2) und die Gemeinnützigkeit (§4) können bei einer Satzungsänderung nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.
- (4) Ein Beschluss kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Stande.
- (5) Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens, innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Grundlage und des Zwecks fällt das Vermögen, soweit es nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Weiden i.d. Opf. vom 25.07.2006 außer Kraft gesetzt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_

Weiden i. d. Opf. den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
stellvertretende/r Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Schriftführer/in

\_\_\_\_\_  
Kassierer/in